

**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**(Ehrenamtsentschädigungssatzung – EAES)**

vom 23. Juni 1977  
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 1. Juli 1977)<sup>1</sup>

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976, S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 23. Juni 1977 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Anspruch auf Entschädigung**

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**  
**Entschädigung für Gemeinderäte**

- (1) Gemeinderäte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung von monatlich Euro 900,00. Fraktionsvorsitzende erhalten einen Zuschlag von 50 Prozent.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt,
  1. wenn der Gemeinderat ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit,
  2. solange seine Rechte und Pflichten als Mitglied des Gemeinderats ruhen.
- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und sonstiger von der Stadt einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt Euro 26,00 für jede versäumte Sitzung.

---

<sup>1</sup> Geändert durch

Satzung vom 23. Juni 1983 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 08.07.1983),  
Satzung vom 25. April 1985 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 09.05.1985),  
Satzung vom 30. Januar 1986 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 20.02.1986),  
Satzung vom 25. Juni 1987 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 02.07.1987),  
Satzung vom 03. Mai 1990 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 10.05.1990),  
Satzung vom 24. Februar 2000 (Heidelberger Stadtblatt vom 19.04.2000),  
Satzung vom 25. Juli 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.10.2001),  
Satzung vom 17. März 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.03.2011),  
Satzung vom 28. April 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 04.05.2016),  
Satzung vom 20. Dezember 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2018).

**§ 3**  
**Entschädigung für sonstige Mitglieder**  
**der Ausschüsse des Gemeinderats**

Sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 26,00 für jede Sitzung; für ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb einer Sitzung gilt § 4 Abs. 1 und 3.

**§ 4**  
**Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach folgenden Durchschnittssätzen:
  1. Fahrtkosten werden bei Dienstverrichtungen im Stadtgebiet nach den für Wegstreckenentschädigungen bei Benutzung von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.
  2. Sonstige Auslagen und Verdienstaufall werden nach einem Durchschnittssatz von Euro 8,00 je angefangener Stunde erstattet. Fahrzeiten werden in die Dauer der Dienstverrichtung eingerechnet. Bei Dienstverrichtungen im Stadtgebiet wird für Zu- und Abfahrt zusammen eine Stunde zugrunde gelegt.
  3. Der Durchschnittssatz von Euro 8,00 gilt auch für Hausfrauen und ihnen gleichgestellte Personen, die kein Arbeitsentgelt beziehen.
- (2) Besteht die ehrenamtliche Tätigkeit in der Teilnahme an einer von der Stadt einberufenen Sitzung, werden sämtliche Auslagen und der Verdienstaufall mit einem Durchschnittssatz von Euro 26,00 für jede Sitzung abgegolten.
- (3) Der nach dieser Vorschrift pro Tag zu erstattende Gesamtbetrag wird auf Euro 61,00 zuzüglich Fahrtkosten begrenzt.
- (4) Als von der Stadt einberufene Sitzungen gelten auch Kommissionssitzungen, die von der/dem jeweiligen Vorsitzenden eines beratenden Gremiums einberufen werden.

**§ 5**  
**Erstattung von Aufwendungen**  
**für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates, Bezirksbeiräte, Mitglieder des AMR, Mitglieder des bmb und Mitglieder des Jugendgemeinderates, die durch schriftliche Erklärung glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Aufwandsentschädigung eine Sitzungspauschale in Höhe von 50,00 Euro pro Sitzungstag, die gegebenenfalls zusätzlich zur Entschädigung nach §§ 2 bis 4 gezahlt wird.
- (2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 sind neben Ehegatten, Lebenspartnern und Pflegekindern folgende verwandte und verschwägerte Personen: Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern, Stiefeltern und Stiefkinder.

- (3) Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag, für den das Formular gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu verwenden ist. Von den Erstattungsempfängern kann der Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen gefordert werden. Sie haben über Änderungen in den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten. Die Auszahlung erfolgt nachträglich zweimal im Kalenderjahr, jeweils zum 31. Juli und zum 31. Dezember.

## **§ 6**

### **Reisekosten bei auswärtigen Dienstverrichtungen**

Bei Dienstverrichtungen, die außerhalb des Gemeindegebiets wahrgenommen werden müssen, erhalten die ehrenamtlich Tätigen neben den Entschädigungen nach §§ 2 bis 5 Reisekostenvergütung nach den für weitere Beigeordnete der Stadt Heidelberg geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats vom 6. Februar 1970 und die Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten der Stadt Heidelberg für die Tätigkeit in Nachlass- und Teilungssachen vom 1. Juli 1975 außer Kraft.